

Artikel 23

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 verlieren mit dem Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens ihre Gültigkeit:

1. Das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Polen über die Schifffahrt auf den Grenzgewässern und über die Ausnutzung und Instandhaltung der Grenzgewässer, unterzeichnet am 6. Februar 1952 in Berlin;
2. Die Ziffer 3 des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern, unterzeichnet am 11. März 1965 in Berlin.

(2) Die Vorschriften bezüglich der Schifffahrt auf den Grenzgewässern, die auf Grund des Artikels 30 des im Absatz 1, Ziffer 1 genannten Abkommens und des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen festgelegt worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer Vorschriften.

Artikel 24

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation und tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikations-

urkunden in Kraft. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 25

Dieses Abkommen wird für die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn keiner der Abkommenspartner es auf dem Notifizierungswege sechs Monate vor Ablauf des entsprechenden Zeitraumes kündigt.

Dieses Abkommen wurde in Warschau, am 15. Mai 1969, in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in polnischer Sprache ausgefertigt, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit haben.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Abkommenspartner dieses Abkommen unterzeichnet und gesiegelt.

Im Auftrage
der Regierung
der Deutschen
Demokratischen Republik

gez. Schlimper
Horst Schlimper
Stellvertreter des Ministers
für Verkehrswesen

Im Auftrage
der Regierung
der Volksrepublik Polen

gez. Perkowicz
Stefan Perkowicz
Vizeminister
für Schifffahrt